

# RS OGH 2006/11/30 8Ob117/06y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2006

## Norm

KO §156 Abs6

KO §197 Abs2

KO §197 Abs3

AO §66 Abs1

## Rechtssatz

Über Antrag eines der Beteiligten hat das Konkursgericht gemäß§ 197 Abs 2 KO eine Feststellung zu treffen, ob bzw inwieweit Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote haben. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in welchen der Gläubiger über einen neuen (somit nach Konkursaufhebung ergangenen) Exekutionstitel verfügt, jedoch nur, soweit im neuen Titelverfahren geprüft werden kann, ob die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote der Einkommens-und Vermögenslage des Schuldners entspricht; letzteres ist bei abgabenrechtlichen Titeln nicht der Fall. Ob die Voraussetzungen des §156 Abs6 KO vorliegen, ist weder einer vorläufigen Feststellung des Konkursgerichtes nach § 66 Abs 1 AO noch einer Vorfragenbeurteilung durch das Konkursgericht zugänglich.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 117/06y

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 117/06y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121657

## Dokumentnummer

JJR\_20061130\_OGH0002\_0080OB00117\_06Y0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>